

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Organisationen, denen ein Stellungnahmerecht vor abschließenden
Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu den Heilmittel-Richtlinien
zuerkannt wird:
Stellungnahmeberechtigung des Verbands für Ernährungsmedizin
und Diätetik e. V.

Vom 15. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 2 SGB V ist vor der Entscheidung des G-BA über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln den in § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei handelt es sich um die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene. Wie sich aus § 125 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. SGB V ergibt, kann es sich auch nur um die für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen handeln. Die Erfüllung der genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist gemäß § 32 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen. Die Aufnahme in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Neben einer unbefristeten Anerkennung kennt die VerfO jedoch auch die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation im Einzelfall. So kann nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) VerfO das Beschlussgremium im Einzelfall beschließen, dass neben den Stellungnahmeberechtigten nach § 32 VerfO weitere Organisationen oder Personen zur Stellungnahme aufzufordern sind.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In Betracht kommt eine Stellungnahmeberechtigung im Einzelfall. Dies entspricht dem Antrag des Verbands für Ernährungsmedizin und Diätetik e. V. (VFED), nach dem der Verband in den Kreis der anhörungsberechtigten Organisationen für das Thema „ambulante Ernährungstherapie“ aufgenommen werden will. Die Erteilung einer unbefristeten Stellungnahmeberechtigung wäre jedoch vorliegend nicht möglich. Denn diese setzt voraus, dass die Organisation eine maßgebliche Spitzenorganisation für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer ist, § 125 Abs. 1 SGB V. Der VFED fördert nach § 2 seiner Satzung das öffentliche Gesundheitswesen im Bereich Ernährung und Diätetik. Mitglieder des VFED können sein: Diätassistenten, Auszubildende zum Beruf des Diätassistenten, Ernährungswissenschaftler, Studenten der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Mediziner, Angehörige der Heilberufe, Psychologen, Sozialarbeiter, Apotheker und diätetisch geschulte Köche (ordentliche, stimm- und wahlberechtigte Mitglieder, § 6 der Satzung), Privatpersonen, Berufsverbände, wissenschaftliche Organisationen und Vereine, Institutionen im Bereich Ernährung/Diätetik und Krankenkassen (außerordentliche, nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder, § 7 der Satzung) sowie Firmen, Firmenverbände, Industrievertretungen u. ä., welche die Satzungsziele des Verbandes unterstützen (auf Antrag des Vorstands, fördernde Mitglieder, § 8 der Satzung). Ausweislich dieser Mitgliederstruktur ist der VFED keine Organisation, die die Interessen der Heilmittelerbringer wahrnimmt. Eine Aufnahme als unbefristet stellungnahmeberechtigte Organisation ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen. Dessen ungeachtet kann der VFED jedoch berechtigt werden, gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) VerfO im Einzelfall vor der abschließenden Beschlussfassung des G-BA zur Aufnahme der ambulanten Ernährungsberatung in den Heilmittelkatalog Stellung zu nehmen.

Der VFED ist — ausgewiesen durch die Satzung — ein Verband, dessen Hauptaufgabe Ernährung und Diätetik betrifft. Insbesondere aufgrund der nicht unerheblichen

chen Mitgliederzahl von über 3.000 Mitgliedern sowie der fachlichen Ausrichtung ist zudem zu erwarten, dass der VFED in Bezug auf ambulante Ernährungsberatung zur Ermittlung des Standes der medizinischen Erkenntnisse beitragen kann. Auch können einzelne Mitglieder des VFED durch die Bewertung der ambulanten Ernährungsberatung in ihren wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen betroffen sein. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass im VFED neben Heilmittelerbringern auch andere Personengruppen vertreten sein können, insbesondere Firmen, Firmenverbände und Industrievertretungen fördernde Mitglieder sein können. Dies bedingt nicht bereits von vornherein einen Ausschluss dieser Gesellschaft aus dem Bereich der Stellungnahmeberechtigten. Erforderlich ist allein, dass die so ausgewählten Personen/Organisationen zu dem zu treffenden Beschluss inhaltlich beitragen können und durch diesen Beschluss möglicherweise auch in eigenen Interessen betroffen sind. Eine generelle Einschränkung auf Organisationen mit einer bestimmten Mitgliederstruktur oder ähnliches ist bei den Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 VerfO gerade nicht vorgesehen. Hier kann grundsätzlich jedem die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden, sofern er obige Kriterien erfüllt. Dennoch sind etwaige Fremdinteressen, die etwa durch Firmen- oder Industriebeteiligungen möglich werden, bei der Entscheidung über die Stellungnahmeberechtigung zu berücksichtigen. Im Fall einer Zulassung ist anzuregen, dass stellungnahmeberechtigte Organisationen zu ihren Stellungnahmen jeweils eine „Offenlegungserklärung“ vorlegen, die sich an der Erklärung nach § 46 ff. VerfO orientieren sollte, damit etwaige Fremdinteressen bei der Bewertung der Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

3. **Verfahrensablauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HHM	20.02.2008	Stellungnahmeberechtigung der VFED
G-BA	15.05.2008	Beschluss über die Stellungnahmeberechtigung des VFED im Einzelfall vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA zur ambulanten Ernährungsberatung im Rahmen der Heilmittel-RL

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess